

Gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Kirche



Konzept der arbeitsmedizinischen Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Kirche

Gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche Konzept der arbeitsmedizinischen Betreuung in der evangelischen Kirche

Inhalt

I. Geltungsbereich.....	3
II. Ziele und Maßnahmen.....	3
Ziel 1 Die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) zur arbeitsmedizinischen Betreuung sind für die evangelische Kirche sinngemäß umgesetzt.....	3
Ziel 2 Der Mindestbedarf an Vor-Ort-Betreuung der kirchlichen Einrichtungen ist abgedeckt.....	4
Ziel 3 Die arbeitsmedizinische Vorsorge (Beratung und Untersuchung) der Mitarbeitenden ist sichergestellt.	4
Ziel 4 Jeder, der Aufgaben an Mitarbeitende und Ehrenamtliche überträgt, ist befähigt, gesund erhaltende Faktoren bei der Gestaltung der Aufgaben zu berücksichtigen. Art und Umfang der arbeitsmedizinischen Betreuung sind ihm bekannt.....	5
Ziel 5 Den Mitarbeitenden sind Art und Umfang der arbeitsmedizinischen Betreuung bekannt. .	5
Ziel 6 Das Thema Arbeitsmedizin ist auf allen Ebenen der evangelischen Kirche verankert. Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit sind miteinander vernetzt.	5
III. Organisation und Strukturen	7
IV. Dokumentation und Wirksamkeitskontrolle	10
IV.1 Auf Ebene der Landeskirchen.....	10
IV.2 Auf Ebene der EKD.....	11
Begriffsbestimmungen und Abkürzungen	12

Impressum:

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Otto-Brenner-Str. 9
30159 Hannover
Tel. 0511 2796 640
E-Mail: info@efas-online.de, Internet: www.efas-online.de

In Abstimmung mit

VBG, BGW, SVLFG
Koordinatoren/innen für Arbeits- und Gesundheitsschutz der evangelischen Landeskirchen
BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

2014

Konzept der arbeitsmedizinischen Betreuung in der evangelischen Kirche

Das vorliegende Konzept schafft die Voraussetzung für eine gute arbeitsmedizinische Betreuung aller Mitarbeitenden in der evangelischen Kirche. In diesem Konzept werden nicht nur die gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt, sondern auch moderne Ansätze der Prävention in den Mittelpunkt der Betrachtungen gestellt. Die Arbeitsbedingungen in der evangelischen Kirche sollen derart gestaltet werden, dass sie die Gesundheit der Mitarbeitenden erhalten und fördern.

Notwendige Anpassungen dieses Konzeptes aufgrund von Gesetzesänderungen und/oder neuer Erkenntnisse erfolgen zeitnah und einvernehmlich mit den Berufsgenossenschaften, den Beteiligten aus den Gliedkirchen, dem arbeitsmedizinischen Dienstleister und der EFAS.

I. Geltungsbereich

Es werden betreut

- Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit allen Kirchenkreisen, Dekanaten, Propsteien, Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren Einrichtungen, sofern diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
- die Evangelische Kirche in Deutschland mit gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
- die Union Evangelischer Kirchen in der EKD mit gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten,
- die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands mit gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten
- andere kirchliche Bereiche (z. B. Freikirchen) auf vertraglicher Grundlage

Das Betreuungskonzept kann auf Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit erweitert werden, wenn diese

- überwiegend im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der o.g. Einrichtungen/Bereiche handeln
- sich schriftlich zur Umsetzung des Präventionskonzeptes verpflichten und
- die EKD zugestimmt hat.

II. Ziele und Maßnahmen

Ziel 1

Die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) zur arbeitsmedizinischen Betreuung sind für die evangelische Kirche sinngemäß umgesetzt.

- Der kirchliche Arbeitgeber führt eine Gefährdungsbeurteilung durch. Auch die Betriebsärzte/-ärztinnen unterstützen ihn dabei themenbezogen und begleiten diesen Prozess.
- Die Betriebsärzte/ärztinnen begehnen kirchliche Einrichtungen und stellen dem jeweiligen Arbeitgeber ein Protokoll zur Verfügung. Begehungen erfolgen
 - exemplarisch und in regelmäßigen Abständen
 - nach Bedarf und/oder Anforderung durch den Arbeitgeber und/oder Hinweis durch die Ortskraft
 - gemeinsam oder in Absprache mit der Ortskraft oder dem Ansprechpartner/in für Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - bei Problemfällen
 - bei Neu- und Umbauten
- Die Betriebsärzte/-ärztinnen beraten den Arbeitgeber zu Art und Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge.
- Die Betriebsärzte/-ärztinnen werten die arbeitsmedizinischen Erkenntnisse, die arbeitsmedizinische Vorsorge, Begehungen und Beratungen für die landeskirchlichen Stabstellen aus, ermitteln daraus Schwerpunkte und beraten zu Präventionsmaßnahmen.
- Der/die Koordinator/in für Arbeitsmedizin ist Mitglied des Arbeitsschutzausschusses der Landeskirche.
- Die Betriebsärzte/-ärztinnen beteiligen sich an regionalen Arbeitsschutzausschusssitzungen.

- Der Arbeitgeber kann in der Regel durch die Landeskirche, ggf. durch die EFAS und dem Betriebsarzt/ärztin beim Aufbau der betrieblichen Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten beraten werden.

Ziel 2

Der Mindestbedarf an Vor-Ort-Betreuung der kirchlichen Einrichtungen ist abgedeckt.

- Die von dem/der Zentralen Arbeitsmediziner/in festgelegten Standards sind für alle Betriebsärzte/Betriebsärztinnen verbindlich.
- Der/die Koordinator/in für Arbeitsmedizin organisiert gemeinsam mit der Landeskirche die arbeitsmedizinische Betreuung. Die Koordination der arbeitsmedizinischen Aktivitäten in der Landeskirche erfolgt durch die bei der Leitung der Landeskirche angebundene Stabsstelle. Diese Funktion ist vorzugsweise von dem Koordinator/der Koordinatorin für Arbeits- und Gesundheitsschutz wahrzunehmen.
- Der Arbeitgeber ermittelt den Mindestbedarf an arbeitsmedizinischer Betreuung und meldet ihn an die Landeskirche.
- Der Kirchenvorstand bzw. der jeweilige Arbeitgeber wird bei der Ermittlung des Mindestbedarfs unterstützt, z. B. durch die Ortskraft oder durch den Betriebsarzt/ärztin. Die EFAS erstellt dazu Handlungshilfen für den Kirchenvorstand und die Ortskräfte.
- Die Landeskirchen melden abweichende Bedarfe an die EFAS.

Ziel 3

Die arbeitsmedizinische Vorsorge (Beratung und Untersuchung) der Mitarbeitenden ist sichergestellt.

- Jeder Einrichtung ist ein/e Betriebsarzt/Betriebsärztin zugeordnet. Jeder Einrichtung ist ihr zuständiges Betriebsarztzentrum bekannt. Die Koordinatoren/innen für Arbeitsmedizin und die Koordinatoren/innen für Arbeits- und Gesundheitsschutz sind für die Aktualisierung und Weitergabe der Kontaktdaten verantwortlich.
- Der Arbeitgeber organisiert die gesetzlich vorgeschriebene arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge) und wird dabei von dem/der Betriebsarzt/-ärztin beraten.
- Der Arbeitgeber bietet den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen durch den/die Betriebsarzt/ärztin arbeitsmedizinische Vorsorge und Beratungen nach dem Mutterschutz-, Jugendarbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetz an.
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfolgen in der Regel entsprechend den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen durch den/die Betriebsarzt/-ärztin.
- Arbeitsmedizinisch indizierte Impfungen werden von den Betriebsärzten/-ärztinnen des arbeitsmedizinischen Dienstleisters durchgeführt.

Ziel 4

Jeder, der Aufgaben an Mitarbeitende und Ehrenamtliche überträgt, ist befähigt, gesund erhaltende Faktoren bei der Gestaltung der Aufgaben zu berücksichtigen. Art und Umfang der arbeitsmedizinischen Betreuung sind ihm bekannt.

- Der Arbeitgeber ist für die Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen, den dazugehörigen Schutzmaßnahmen und dem arbeitsmedizinischen Betreuungsbedarf verantwortlich. Bei der Übertragung von Arbeitsaufgaben, auch durch dazu autorisierte Personen, wird die Gefährdungsbeurteilung beachtet und die erforderliche arbeitsmedizinische Betreuung veranlasst.
- Die Betriebsärzte/-ärztinnen führen in Absprache mit dem/der Koordinator/in für Arbeitsmedizin überregionale und regionale Informationsveranstaltungen durch. Die Organisation der Veranstaltungen erfolgt von Seiten der Kirche. Die Veranstaltungen können in Absprache mit den Beteiligten (jeweiliger Betriebsarzt/ärztin und Koordinator/in für Arbeits- und Gesundheitsschutz und oder Ortskraft) auch abends und sonnabends stattfinden.
- Der Arbeitgeber fördert die Teilnahme seiner Verantwortungsträger an den Veranstaltungen.
- Die arbeitsmedizinische Betreuung umfasst nicht die Belehrung zur Lebensmittelhygiene nach dem Infektionsschutzgesetz.

Ziel 5

Den Mitarbeitenden sind Art und Umfang der arbeitsmedizinischen Betreuung bekannt.

- Die Betriebsärzte/-ärztinnen führen in Abstimmung mit dem/der Koordinator/in für Arbeitsmedizin überregionale und regionale Informationsveranstaltungen durch. Die Organisation der Veranstaltungen erfolgt durch die Kirche. Die Veranstaltungen können in Absprache mit den Beteiligten (jeweiliger Betriebsarzt/ärztin und Koordinator/in und oder Ortskraft) auch abends und sonnabends stattfinden.
- Der Arbeitgeber fördert die Teilnahme seiner Mitarbeitenden an den Veranstaltungen.

Ziel 6

Das Thema Arbeitsmedizin ist auf allen Ebenen der evangelischen Kirche verankert. Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit sind miteinander vernetzt.

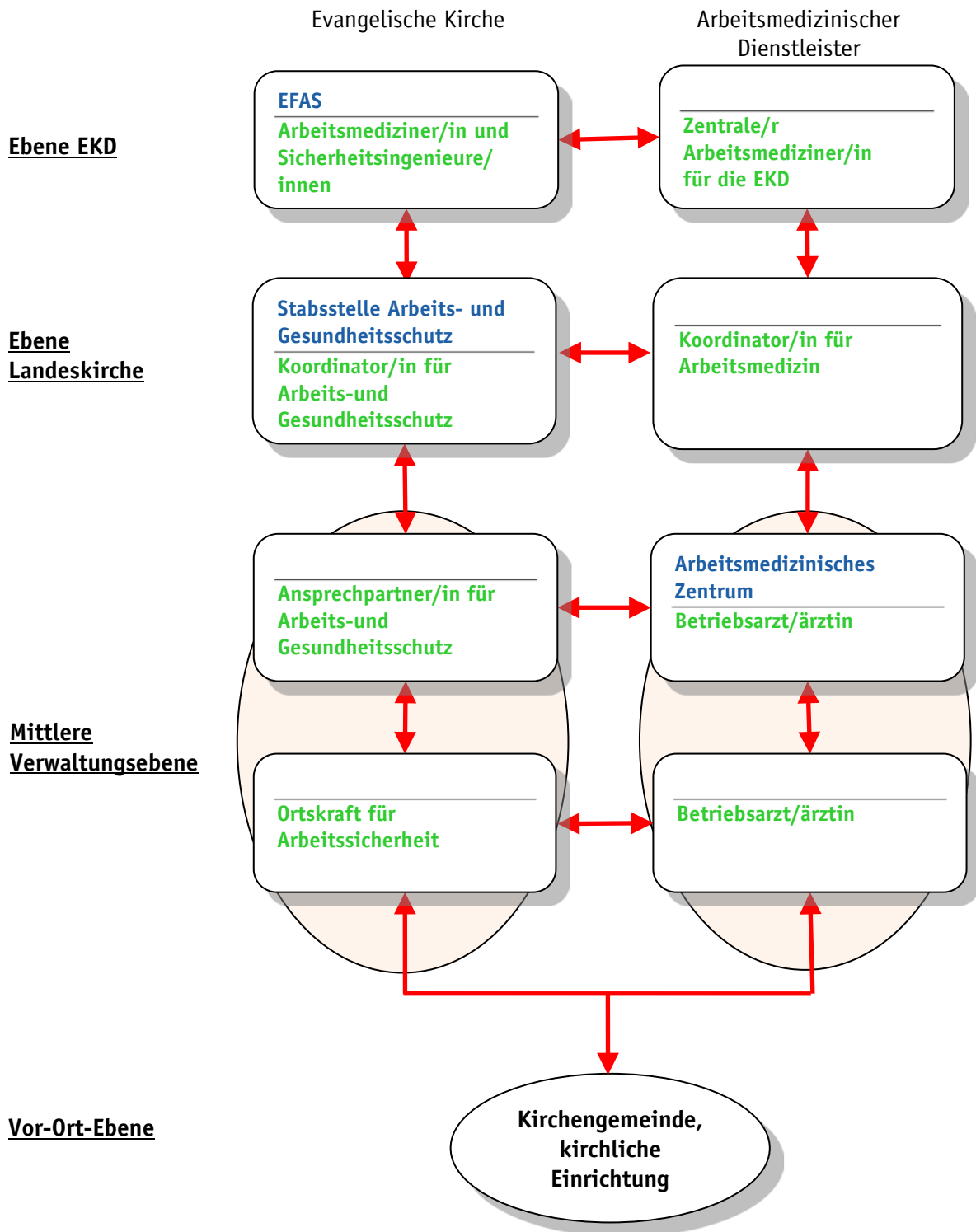
- Bei der EFAS gibt es arbeitsmedizinische Fachkompetenz. Diese steht in regelmäßigem Austausch mit dem/der Zentralen Arbeitsmediziner/in und den Koordinatoren/innen für Arbeitsmedizin.
- Die EFAS erarbeitet zusammen mit dem/der Zentralen Arbeitsmediziner/in des Dienstleisters Beratungsleitfäden zu aktuellen medizinischen Fragestellungen mit kirchlicher Relevanz, die über die Koordinatoren/innen für Arbeitsmedizin an die Betriebsärzte/-ärztinnen weitergeleitet werden.
- Der/die Koordinator/in für Arbeitsmedizin und der/die Koordinator/in für Arbeits- und Gesundheitsschutz arbeiten eng zusammen.
- Die Koordination der arbeitsmedizinischen Aktivitäten in der Landeskirche erfolgt durch die bei der Leitung der Landeskirche angebundene Stabsstelle. Diese Funktion ist vorzugsweise von dem Koordinator/der Koordinatorin für Arbeits- und Gesundheitsschutz wahrzunehmen.
- Der/die Koordinator/in für Arbeitsmedizin ist Mitglied im Arbeitsschutzausschuss der Landeskirche.

- Die Betriebsärzte/-ärztinnen führen überregionale und regionale Informationsveranstaltungen in Abstimmung mit dem/der Koordinator/in für Arbeitsmedizin durch. Die Organisation der Veranstaltungen erfolgt von Seiten der Kirche. Die Veranstaltungen können in Absprache mit den Beteiligten (jeweiliger Betriebsarzt/ärztin und Koordinator/in für Arbeits- und Gesundheitsschutz und oder Ortskraft) auch abends und sonnabends stattfinden.
- Die Koordination der arbeitsmedizinischen Aktivitäten vor Ort wird von Ansprechpartnern/innen für Arbeits- und Gesundheitsschutz auf der mittleren Kirchenverwaltungsebene unterstützt.
- Die Betriebsärzte/Betriebsärztinnen beteiligen sich an regionalen Arbeitsschutzkreisen.
- Es finden gemeinsame Begehungen und Beratungen durch Ortskräfte und Betriebsärzte/innen statt.
- Es finden regelmäßige (in der Regel alle 2 Jahre) Arbeitstreffen der Betriebsärzte/innen mit den Ortskräften einer Landeskirche statt. Häufigkeit und Inhalt der Arbeitstreffen sowie z. B. eine Jahresplanung werden von den Koordinatoren/innen für Arbeits- und Gesundheitsschutz und den Koordinatoren/innen für Arbeitsmedizin gemeinsam festgelegt.
- Es erfolgt jährlich eine Berichterstattung der Stabsstellen auf Ebene der Landeskirchen und EKD.
- Der Arbeitgeber kann durch die Landeskirche, ggf. die EFAS und dem Betriebsarzt/ärztin beim Aufbau der betrieblichen Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten beraten werden.

III. Organisation und Strukturen

Ebene	Funktion	Aufgaben	
EKD	Arbeitsmediziner/in bei der EFAS	Beratung der EKD und der Landeskirchen zu arbeitsmedizinischen Fragestellungen und zum BEM Festlegung von arbeitsmedizinischen Schwerpunkten Erarbeiten und Festlegen der arbeitsmedizinischen Standards innerhalb der EKD Mitarbeit an inhaltlich fachlichen Themen bei der Erstellung von Publikationen, Projekten, Handlungshilfen, Verträgen, Seminaren, Veranstaltungen etc. Ansprechpartner/ Ansprechpartnerin für den Dienstleister Fachliche Beurteilung der Leistungen des Dienstleisters	Facharzt/ärztin für Arbeitsmedizin/
	EFAS	Berichterstattung gegenüber Landeskirchen und den Berufsgenossenschaften zum Umsetzungsstand des Konzepts Beurteilung der Leistungen des Dienstleisters Mitwirkung an jährlicher Fortbildungsveranstaltung und Erfahrungsaustausch für die Koordinatoren/innen für Arbeitsmedizin	
	Zentrale/r Arbeitsmediziner/in des arbeitsmedizinischen Dienstleisters	Mitwirkung bei der Erstellung der arbeitsmedizinischen Standards innerhalb der EKD regelmäßiger Austausch und Zusammenarbeit mit der EFAS darf verbindliche inhaltliche und organisatorische Vorgaben für die Koordinatoren/innen für Arbeitsmedizin im Rahmen des Vertrages festlegen	Facharzt/ärztin für Arbeitsmedizin

Ebene	Funktion	Aufgaben	
Landeskirche	Koordinator/in für Arbeits- und Gesundheitsschutz	Landeskirchliche Aktivitäten im Arbeitsschutz koordinieren und abstimmen	Fachkraft für Arbeitssicherheit, grundsätzlich mind. 50 % der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle Stabstelle Arbeits- und Gesundheitsschutz
	Koordinator/in für Arbeitsmedizin	Ansprechpartner für die landeskirchenweite Umsetzung des Konzeptes, Organisation und Koordination der arbeitsmedizinischen Betreuung innerhalb der Landeskirche verpflichtende Teilnahme am jährlichen Austauschtreffen darf verbindliche inhaltliche und organisatorische Vorgaben für die Betriebsärzte/innen im Rahmen des Vertrages und der Vorgaben des Zentralen Arbeitsmediziners festlegen	Facharzt/ärztin für Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin
Mittlere Verwaltungsebene	Ein oder mehrere Ansprechpartner/innen für Arbeits- und Gesundheitsschutz, z. B. Fachberatung und andere Multiplikatoren	Unterstützung bei der Organisation der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung/ggf. Führen der Vorsorgekartei, Verteilung von Informationen	
	Betriebsarzt/ Betriebsärztin	Arbeitsmedizinische Beratung und Betreuung unter Anwendung des Betreuungskatalogs	Kenntnis kirchlicher Arbeitsplätze
	Ortskräfte für Arbeitssicherheit	Unterstützung der Kirchengemeinden und Einrichtungen bei der Ermittlung des arbeitsmedizinischen Betreuungsbedarf	Ortskraftausbildung, mind. 30 % einer Vollzeitstelle



IV. Dokumentation und Wirksamkeitskontrolle

IV.1 Auf Ebene der Landeskirchen

Dokumentation in Form eines Jahresberichtes zur Umsetzung des Präventionskonzeptes.

Darstellung der Leistungen des arbeitsmedizinischen Dienstleisters

Strukturen

- Koordinatoren und Koordinatorinnen für Arbeitsmedizin
- Zuordnung der arbeitsmedizinischen Zentren, Betriebsärzte und Betriebsärztinnen zu den Einrichtungen

Leistungen

- Anzahl Begehungen am Arbeitsplatz inklusive Beratung und Dokumentation (aufgeschlüsselt nach Arbeitsbereichen, z. B. Kirchengemeinden, Kindertagesstätten, Diakonie-Sozialstationen, Friedhöfe, Verwaltungen, Schulen, Beratungsstellen)
- Beratungen Arbeitgeber (nicht begehungsbezogen), Anzahl und Zeitaufwand
- Beratungen von Mitarbeitenden (nicht bezogen auf arbeitsmedizinische Vorsorge), Anzahl und Zeitaufwand
- Anzahl Arbeitsschutzausschusssitzungen auf Landeskirchenebene und Anzahl Arbeitsschutzkreise auf mittlerer Verwaltungsebene
- Anzahl und Art der arbeitsmedizinische Vorsorge
- Anzahl Mutterschutzuntersuchungen für infektionsgefährdete Mitarbeiterinnen
- Anzahl Beratungen zum Mutterschutz (aufgeschlüsselt nach Beratungen des Arbeitgebers und der Mitarbeiterinnen)
- Impfungen (Anzahl und Art)
- Informationsveranstaltungen (Anzahl und Art)
- Anzahl der Treffen der Betriebsärzte/innen mit dem Koordinator/der Koordinatorin für Arbeitsmedizin und den Ortskräften
- Bewertung der arbeitsmedizinischen Betreuung, Fazit und Ausblick auf das Folgejahr

Darstellung der Leistungen der Kirche

Strukturen

- Ausgebildete und bestellte Koordinatoren/innen für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Ausgebildete und bestellte Ortskräfte
- Eingerichteter landeskirchlicher Arbeitsschutzausschuss
- Eingerichtete Arbeitsschutzkreise auf mittlerer Verwaltungsebene

Leistungen, die die arbeitsmedizinische Betreuung unterstützen, z. B.

- Rundschreiben zur arbeitsmedizinischen Betreuung
- Anzahl, Themen und Teilnehmerzahl der gemeinsamen Informationsveranstaltungen
- Anzahl, Themen und Teilnehmerzahl der gemeinsamen Beratungen

Wirksamkeitskontrolle durch den/die Koordinator/in für Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Vernetzung von Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin, z. B. Planungstreffen, Erfahrungsaustausche und gemeinsame Aktivitäten
- Betreuung in der Fläche

IV.2 Auf Ebene der EKD

Dokumentation der Zusammenarbeit der EFAS und des arbeitsmedizinischen Dienstleisters zur Umsetzung des Präventionskonzeptes.

Darstellung von Leistungen des arbeitsmedizinischen Dienstleisters

Strukturen

- Zentraler/e Arbeitsmediziner/in

Leistungen

- Zusammenfassende Darstellung der arbeitsmedizinischen Leistungen in der EKD auf Grundlage der Leistungen in den Landeskirchen
- Zusammenfassende Darstellung der arbeitsmedizinischen Leistungen für die Einrichtungen in der EKD
- Vorbereitung, inhaltliche Gestaltung und Dokumentation von zentralen Treffen der Koordinatoren/innen für Arbeitsmedizin
- Verbindliche Standards für Koordinatoren/innen für Arbeitsmedizin und Betriebsärzte/innen
- Bewertung der Betreuung der EKD aus Sicht des Dienstleisters und Ausblick auf das Folgejahr

Darstellung von Leistungen der Kirche

Strukturen

- Nachweis der arbeitsmedizinischen Fachkompetenz bei der EFAS

Leistungen der Kirche in Zusammenarbeit mit dem arbeitsmedizinischen Dienstleister

- Projektbezogene Auswertung von Untersuchungs- und Beratungsergebnissen
- Erstellen von Beratungsleitfäden in Zusammenarbeit mit dem arbeitsmedizinischen Dienstleister
- Erstellung von Standards zur Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit dem arbeitsmedizinischen Dienstleister
- Erhebung von anonymisierten Daten zur Gesundheit einzelner Personengruppen

Wirksamkeitskontrolle durch die EFAS

- Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge und Beratungen des arbeitsmedizinischen Dienstleisters
- Evaluation der Ziele des arbeitsmedizinischen Betreuungskonzeptes

Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Ansprechpartner/in für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Ein oder mehrere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der mittleren Kirchenverwaltungsebene, z. B. Fachberatungen, Personalsachbearbeiter/innen, Sekretäre/innen und andere Multiplikatoren. Sie unterstützen die Organisation der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung.

Arbeitgeber

Arbeitgeber ist rechtlich gesehen eine juristische Person, die in einer Einrichtung bzw. einer Kirchengemeinde vor Ort die Pflichten eines Unternehmers wahrnimmt (z. B. einstellungs- oder kündigungsberechtigt ist). Eine Kirchengemeinde ist rein rechtlich gesehen ein Arbeitgeber, wobei die Arbeitgeberfunktion vom Kirchenvorstand wahrgenommen wird. Im Verein beispielsweise erfüllt diese Funktion der Vorstand.

Arbeitsmedizinischer Dienstleister

Arbeitsmedizinischer Dienstleister ist die Gesamtheit der Leistungserbringer betriebsärztlicher Tätigkeiten

Arbeitsmedizinisches Zentrum

Organisatorische Gliederungseinheit des arbeitsmedizinischen Dienstleisters

Betriebsarzt/Betriebsärztin

Für eine Einrichtung (Arbeitsstätte) zuständiger Arzt/zuständige Ärztin des Dienstleisters; Arzt mit Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin oder Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arzt in Weiterbildung

EFAS, Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Stabsstelle der EKD zur Koordination der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung, bestehend aus einem/r Arbeitsmediziner/Arbeitsmedizinerin und Sicherheitsingenieuren/Sicherheitsingenieurinnen

Koordinator/Koordinatorin für Arbeitsmedizin

Für eine Landeskirche zuständiger Arzt/Ärztin des Dienstleisters; Facharzt für Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin

Koordinator/Koordinatorin für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Stabsstelle der Landeskirche zur Abstimmung der landeskirchenweiten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Aktivitäten im Arbeits- und Gesundheitsschutz. In der Regel ausgebildete Fachkraft für Arbeitssicherheit, grundsätzlich mit einem Zeitanteil von mindestens 50% einer Vollzeitstelle.

Ortskraft für Arbeitssicherheit

Person, die als Berater/Beraterin zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf Basis des Präventionskonzeptes mit den Berufsgenossenschaften vor Ort tätig ist, Zeitanteil mind. 30% einer Vollzeitstelle.

Zentraler/e Arbeitsmediziner/in für die EKD

Wird der EFAS durch den arbeitsmedizinischen Dienstleister benannt und ist zentraler/e Ansprechpartner/in für die betriebsärztliche Betreuung durch den Dienstleister in allen Landeskirchen. Er/sie arbeitet mit der EFAS zusammen und steht in regelmäßigem Austausch mit den Koordinatoren/innen für Arbeitsmedizin; Facharzt für Arbeitsmedizin.

